

**Bundesverband MVZ**

Registernummer: VR 27509
Steuernummer: 27/657/52379

Bundesgeschäftsstelle - Kontakt

Telefon: 030 - 270 159 50
Fax: 030 - 270 159 49
Mail: buero@bmvz.de

BMVZ e.V.
Schumannstr. 18
10117 Berlin

LEGENDE:

SGB V / ZV-Ärzte Aktuelle Fassung	SGB V in der Änderungsfassung vom 23. 7.2015
(1) relevante Auszüge des Gesetzesentextes mit Absatznummer	Ort & Art der Änderung: - Gesetzesentext unter Einarbeitung der ... Änderungen
<i>Gesetzesbegründung laut Kabinettsentwurf & ergänzende Gesetzesbegründung laut Änderungsbeschluss des Bundestages</i>	

Vertretungsregelungen für angestellte Ärzte

ZV-Ärzte alte Fassung (Auszüge)	ZV-Ärzte in der Änderungsfassung vom 23. 7.2015 <i>mit blauer Unterlegung:</i> Begründung der Gesetzesänderungen gemäß Kabinettsentwurf (kursiv schwarz) & Änderungsanträgen (Bdr 18/5123 - (kursiv rot))
-----	Dem § 32b ZV-Ä (& ZV-ZÄ) wird folgender Absatz 6 neu angefügt: (6) Die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Arzt ist zulässig; § 32 Absatz 1 und 4 gilt entsprechend. Die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Arzt ist für die Dauer von sechs Monaten zulässig, wenn der angestellte Arzt freigestellt ist oder das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder andere Gründe beendet ist. Hat der angestellte Arzt einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung, ist eine Vertretung für die Dauer der Freistellung zulässig. .
<p>Begründung Schaffung eigenständiger Vertretungsvorschriften für angestellte Ärzte</p> <p>Nach § 1 Absatz 3 ZV-Ärzte finden die Regelungen dieser Verordnung zwar entsprechend Anwendung für angestellte Ärztinnen und Ärzte. Aufgrund unterschiedlicher Auslegungen in der Praxis bedarf es aber einer Klarstellung, dass auch die Regelungen zur Vertretung für die angestellte Ärztin bzw. den angestellten Arzt gelten. Darüber hinaus werden die Vertretungsgründe an die Rechtslage für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte im Falle des Todes angepasst. Der Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) regelt, dass im Falle des Todes einer Vertragsärztin bzw. eines Vertragsarztes die Praxis durch einen Vertreter für längstens sechs Monate fortgeführt werden kann (sog. Witwen-Quartal). Mit der Ergänzung in Absatz 6 wird nunmehr eine dem BMV-Ä entsprechende Regelung für die genehmigte Arztstelle eingeführt.</p> <p>Darüber hinaus werden weitere Vertretungsgründe geregelt, die nur bei angestellten Ärztinnen bzw. Ärzten in Betracht kommen. Dies gilt insbesondere für die Freistellung des Arbeitnehmers aus arbeitsvertraglichen Gründen. Eine Vertretung soll zudem insbesondere auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder bei Beendigung aus anderen Gründen wie beispielsweise durch Aufhebungsvertrag möglich sein. Schließlich werden die Vertretungsgründe im Zusammenhang mit gesetzlichen Ansprüchen auf Freistellung wie z.B. bei Schwanger- und Mutterschaft sowie Eltern- und Pflegezeit ergänzt.</p> <p>Eine Vertretung soll insbesondere auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder beispielsweise Freistellung möglich sein.</p>	